Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0379

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Annette Menker

STADT AHAUS
DER BÜRGERMEISTER

Ahaus, 08.06.2011

Beratungsfolge

Rat	**19.07.2011**	**TOP: 5**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband Untere Aa/Wittes Venn

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus bestimmt für die Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Aa/Wittes Venn“ gehörenden Gewässer (Gruppe C) folgende Personen zu ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und beschließt die Entsendung in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Aa/Wittes Venn“ für die Amtszeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2015.

Ordentliche Mitglieder:
Gregor Ehler
Brink 62
48683 Ahaus

Heinrich Vortkamp
Brink 47
48683 Ahaus

Georg Kemper
Brink 6
48683 Ahaus

Albert Tenhagen
Schwiepinghook 16
48683 Ahaus

Wolfgang Breuers
Eper Damm 36 a
48683 Ahaus

Wilhelm Wessels
Alstätter Brook 7
48683 Ahaus

Ludger Roterring
Alstätter Brook 32
48683 Ahaus

Stellvertretende Mitglieder:
Josef Epping
Stegge 45
48683 Ahaus

Ludger Kortbus
Nordiek 1
48683 Ahaus

Hermann Thiemann
Thiebrink 2
48683 Ahaus

Josef Große-Schwiep
Schwiepinghook 18
48683 Ahaus

Hermann-Josef Ellerkamp
Schwiepinghook 22
48683 Ahaus

Gregor Rolfes
Alstätter Brook 1
48683 Ahaus

Hermann Schmitz
Alstätter Brook 26
48683 Ahaus

Sachdarstellung

Die Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben entsprechend ihrer Satzung die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet die sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Verbände dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Die Stadt Ahaus ist Mitglied in 8 Wasser- und Bodenverbänden, oft in dreifacher Hinsicht, in der Gruppe der Erschwerer, der Gruppe der Gewässeranlieger und der Gruppe der Städte und Gemeinden.

Zur Mitgliedergruppe der Erschwerer (Gruppe A) gehören Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (Brücken, Stauanlagen, …), die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Zur Gruppe der Gewässeranlieger (Gruppe B) gehören Eigentümer von Grundstücken, die direkt an die Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und Gewässeranlieger). Zur Gruppe der Städte und Gemeinden (Gruppe C) gehören die Städte und Gemeinden, die im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind die **Verbandsausschüsse** und die **Verbandsvorstände**. Die jeweilige Satzung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse und deren Zusammensetzung. Die Ausschussmitglieder der Verbandsgruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach den jeweiligen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bestimmt die Stadt Ahaus ihre Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C und entsendet sie in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände. Die von der Stadt Ahaus entsandten Ausschussmitglieder vertreten die Interessen der Stadt Ahaus und sollen nach Möglichkeit aus dem landwirtschaftlichen Umfeld der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände stammen. Die Amtszeit der Verbandsausschüsse beträgt 5 Jahre.

Die Verbandsausschüsse haben u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachträgen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Vergabe von Aufträgen, sofern hierfür nicht der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher zuständig sind,
- Bestellung von Gutachtern oder Sachverständigen zur Ermittlung der Vorteile oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung und Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
- Beschlussfassung über die Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes,
- Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Festsetzung von Säumniszuschlägen,
- Wahl der Schaubeauftragten.

Die Fläche des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Aa/Wittes Venn“ ist insgesamt 4.391 ha groß und liegt im Gebiet der Ortsteile Wessum, Graes und Alstätte. In den Verbandsausschuss für den Wasser- und Bodenverband „Untere Aa/Wittes Venn“ hat die Stadt Ahaus entsprechend der Flächenanteile 7 Ausschussmitglieder zu entsenden. Die Amtszeit der durch die Stadt Ahaus für die Verbandsgruppe C entsandten bisherigen Verbandsausschussmitglieder ist zum Ende des vergangenen Jahres abgelaufen.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Aa/Wittes Venn“ schlägt die Verwaltung die vorgenannte Neubesetzung hinsichtlich der Verbandsgruppe C vor. Die im Beschlussvorschlag genannten Personen haben sich bereit erklärt, dieses Amt für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 auszuüben.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Aa/Wittes Venn

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01: Schreiben des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Aa/Wittes Venn“